

Eintreiben demselben bis dahin durch die ihri-
 gen entgegen gehen lassen; oder statt dessen,
 alle vorkommende Gemeind-Arbeit und Beschwer-
 den, als Soldaten-Einquartirungen, und wie
 sie sonst Namen haben möchten, mit zu
 verrichten und tragen zu helfen, sich obligiren
 wollten; Auf welchem letztern Fall es sodann bey
 der von Actoribus offerirten Hirten-Schütte und
 Abgeltung des gewöhnlichen Ochsen-Geldes ver-
 bleiben könnte. Falls nun dieser binnen denen
 nächsten vierzehn Tagen erwehlenden alternativa-
 rium eine oder die andere Klägerin nicht an-
 ständig, würde Beklagten nicht zu verdenken seyn,
 wie sie dann dieses auch guten Fug und Macht
 haben sollen, das wider ihren Willen, von
 Klägerin oder den Ihrigen, auf der Rathher
 Grund und Boden, Felder, Auen, und
 Werder, weiter treibende Vieh auf zuverlässige
 Mittel ein- und abzutreiben. Worbey sie Be-
 klagte auch allemal (zumalen es doch beständig
 dabey verbleibet, daß Actorum Gärte keines-
 weges zu Dorff-Recht, noch auf Viehzucht
 ausgesetzt) zu sustiniren und zu schützen seyn
 werden.

Die bey dieser Instantz aufgewendete Unko-
 sten aber, werden aus erheblichen Ursachen
 gegen einander aufgehoben. Von Rechts we-
 gen. Pronunciatum et Publicatum in curia Bre-
 gensi,